

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 11/12 BH

L 8 SO 43/12 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 81 SO 110/11 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landeshauptstadt Hannover,
Blumenauer Straße 3-7, 30449 Hannover,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r**
und **Dr. F i c h t e**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. April
2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Hannover hat eine Wiederaufnahmeklage des Klägers mit Gerichtsbescheid vom 11.1.2012 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 27.4.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Kläger hat mit einem am 23.5.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

